

Grundsätze über die Anlage des Vermögens der **Daniel Vetro Stiftung**

Das Vermögen der **Daniel Vetro Stiftung** wird nicht investiert bei Wertpapier-Emittenten, die sich beschäftigen mit:
- Pornografie, - Herstellung gesundheitsgefährdender Genussmittel (insbesondere von Spirituosen und Tabakwaren), – Glücksspiel, - Waffen und Rüstungsgütern, sofern der Anteil am Konzernumsatz 33,00 % übersteigt.

- § 1 Das Vermögen wird in fest oder variabel verzinslichen Anleihen, Wandelanleihen und Aktien (bzw. Aktien-/Wandelanleihefonds), offenen Immobilienfonds und ETFs auf Rohstoffe (Exchange Traded Funds) angelegt. Mindestens 50 % des Vermögens ist in fest- oder variabel verzinslichen Anleihen mit hoher Bonität anzulegen (Rating von mindestens A- (nach Standard & Poor's) bzw. A3 (nach Moody's)).
- § 2 Die fest- oder variabel verzinslichen Anleihen gemäß § 1 Satz 2 können in folgenden Währungen angelegt werden: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, KRW, MXN, NOK, NZD, PLN, SEK, TRY, USD, **ZAR** und YEN.
- § 3 Bis zu maximal 50 % des Vermögens können in Aktien und Wandelanleihen, offenen Immobilienfonds, Anleihen mit einem schlechteren Rating als A- bzw. A3 und ETFs bzw. ETCs (Exchange Traded Funds bzw. Exchange Traded Commodities) oder Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe investiert werden. Ein Kauf von ETFs/Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe ist nur bei physischer Hinterlegung des jeweiligen Rohstoffes durch den Emittenten zulässig.
- § 3.1 Der Anteil der Aktien und Wandelanleihen (bzw. Aktien-/Wandelanleihefonds) darf zum jeweiligen Anlagezeitpunkt 33 % des Vermögens nicht überschreiten. In eine Aktie oder Wandelanleihe darf maximal 11 % des Vermögens investiert werden. Der Anteil offener Immobilienfonds, der ETFs/Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe und der Anleihen mit einem schlechteren Rating als A- bzw. A3 ist ebenfalls auf jeweils maximal 25 % des Vermögens beschränkt.
- § 3.2 In Fremdwährungsanleihen nach § 1 Satz 2 und § 3.1 Satz 3 darf maximal 75 % des Vermögens investiert werden. Mindestens die Hälfte der in Fremdwährungsanleihen investierten Mittel müssen auf die Währungen AUD, CAD, CHF, DKK, GBP, NOK, NZD, SEK oder USD entfallen.
- § 4 Die vorgenannten Wertgrenzen sind bei folgenden Wertpapiertransaktionen zu prüfen:
- der Anlage von Zustiftungen und temporär gebundenem Verbrauchskapital,
- der Anlage von, dem Stiftungsvermögen zugeführten, Überschüssen,
- der Wiederanlage veräußerter Wertpapiere bzw. endfälliger Anleihen.
- § 5 Für die Prüfung der Wertgrenzen sind die Wertpapiere maximal zu ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Wurde auf ein Wertpapier in einem Jahresabschluss eine Wertberichtigung vorgenommen, dann ist dieser reduzierte Wertansatz für die Prüfung der Wertgrenzen maßgebend. Als Vermögen ist das insgesamt für Finanzanlagezwecke zur Verfügung stehende Aktivvermögen, das sich insbesondere aus Wertpapieranlagen und Guthaben bei Kreditinstituten (unabhängig von dessen Finanzierung) zusammensetzt, maßgebend. Wird eine Anleihe in ihrem Rating herabgestuft, besteht keine Verpflichtung zum Verkauf dieser Anleihe.

München, 8. Dezember 2021